

§ 0857 ZPO

- (1) Für die Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte, die nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche [Vermögen](#) sind, gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.
- (2) Ist ein Drittschuldner nicht vorhanden, so ist die Pfändung mit dem Zeitpunkt als bewirkt anzusehen, in welchem dem [Schuldner](#) das Gebot, sich jeder [Verfügung](#) über das Recht zu enthalten, zugestellt ist.
- (3) Ein unveräußerliches Recht ist in Ermangelung besonderer Vorschriften der Pfändung insoweit unterworfen, als die Ausübung einem anderen überlassen werden kann.
- (4) Das Gericht kann bei der Zwangsvollstreckung in unveräußerliche Rechte, deren Ausübung einem anderen überlassen werden kann, besondere Anordnungen [erlassen](#). Es kann insbesondere bei der Zwangsvollstreckung in Nutzungsrechte eine Verwaltung anordnen; in diesem Fall wird die Pfändung durch [Übergabe](#) der zu benutzenden [Sache](#) an den Verwalter bewirkt, sofern sie nicht durch Zustellung des Beschlusses bereits vorher bewirkt ist.
- (5) Ist die Veräußerung des Rechts selbst zulässig, so kann auch diese Veräußerung von dem Gericht angeordnet werden.
- (6) Auf die Zwangsvollstreckung in eine Reallast, eine [Grundschuld](#) oder eine Rentenschuld sind die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in eine Forderung, für die eine Hypothek besteht, entsprechend anzuwenden.
- (7) Die Vorschrift des § [845 ZPO](#) Abs. 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.